



PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE OÖ

**Studienkommission**

**VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION  
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH**

**Jahrgang: 2012**

**Beschlossen am: 30. 10. 2012**

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetzes 2005), BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird verordnet:

**Zulassungsvoraussetzungen im Curriculum „Zusätzliche  
Lehrbefähigung - Deutsch und Kommunikation im Bereich  
der Berufsschulpädagogik“**

Die Studienkommission beschließt einstimmig:

Zulassungsvoraussetzungen:

- ↓ **aufrechtes Dienstverhältnis an Berufsschulen**
  
- ↓ **Aktive Teilnahme an der eintägigen Diagnoseveranstaltung vor Beginn des Lehrgangs**

Die Diagnoseveranstaltung umfasst

- Informationen über Inhalte des Lehrgangs und Anforderungen an die Studierenden
- Feststellung der notwendigen Vorkenntnisse auf Reifeprüfungsniveau

Bereich	Form der Feststellung
---------	-----------------------

Rechtschreibung, Zeichensetzung	Test
Grundsätze der Wort- u. Satzlehre	Test auf Basis der bekannten „Bogen der Wort- und Satzlehre“
Lesen	Textverständnis
Fähigkeit zu kommunizieren	Diskussion, mündliche Begründung der Motivation zur Teilnahme am LG

Ergebnis der Diagnoseveranstaltung:

- Das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Bei Erfüllung der Anforderungen sind die besonderen Voraussetzungen für den Beginn im Lehrgang gegeben.
- Bei Feststellung von Defiziten wird zu einem Beratungsgespräch eingeladen.
- Wurden Defizite im Diagnoseverfahren festgestellt, die nach Einschätzung der/des Kandidatin/Kandidaten bis zum Folgemodul (M-2, M-3, M-4) beheben kann, sind Weiterentwicklungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Modul 1 kann nach Absprache mit der Dienstbehörde absolviert werden. Um mit einem Folgemodul fortzusetzen, ist die Behebung der Defizite durch Wiederholung der entsprechenden Teile des Diagnoseverfahrens nachzuweisen.

**Dieser Beschluss tritt mit 30. 10. 2012 in Kraft.**

30.10.2012

Dr. Peter Starke, eh.